

## **Geschäftsordnung des FSR Jura der Universität Leipzig**

### **Präambel**

Diese Geschäftsordnung, nachfolgend GO abgekürzt, ist die Grundlage eines respektvollen und kooperativen Miteinanders und dient einer geordneten Arbeit des Fachschaftsrates.

### **§ 1 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Fachschaftsrates besteht aus zwei gleichberechtigten Sprecher:innen, einem:einer Finanzer:in und einem:einer stellvertretenden Finanzer:in.

(2) Alle in Absatz 1 genannten Funktionen sind einzeln und geheim zu wählen.

(3) Erreicht ein:e Bewerber:in in den ersten beiden Wahlgängen nicht die absolute Mehrheit, reicht in den Weiteren die einfache Mehrheit. Führt dies zu keinem Ergebnis, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerber:innen mit der höchsten Stimmenzahl durchzuführen.

(4) Das Amt der Sprecher:innen soll nach Möglichkeit paritätisch besetzt sein.

### **§ 2 Sitzungen des Fachschaftsrates**

(1) Die Sitzungen finden während der Vorlesungszeit wöchentlich, ansonsten alle vierzehn Tage statt. Die Sitzungen sind öffentlich, ihre Termine werden auf der Webseite bekannt gegeben.

(2) Kann ein Mitglied oder ein:e Mitarbeiter:in des Fachschaftsrates der Sitzung in Präsenz nicht beiwohnen, so ist diesem die Online-Teilnahme zu ermöglichen, soweit es die technischen Voraussetzungen am Sitzungsort zulassen.

(3) Sitzungen des Fachschaftsrates können als Onlinesitzung durchgeführt werden. Absatz 1 gilt entsprechend. Auf eine Sitzung in Präsenz soll jedoch nicht zugunsten einer reinen Onlinesitzung verzichtet werden.

(4) Studierende der Fachschaft haben Antrags-, anwesende Studierende der Universität Leipzig Rederecht.

(5) Die Einladung zur konstituierenden Sitzung sind den neuen Fachschaftsrats-Mitgliedern eine Woche zuvor mitzuteilen.

### **§ 3 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn jeder Sitzung festzustellen.
- (3) Wird auf Verlangen eines Mitglieds des Fachschaftsrates die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so sind zu fassende Beschlüsse auf die nächste Sitzung zu vertagen.

### **§ 4 Sitzungsleitung**

- (1) Die Sitzungen werden durch die Sprecher:innen geleitet. Sind sie verhindert, so tritt an ihre Stelle ein weiteres Mitglied des Vorstandes, anderenfalls ein anderes Mitglied des Fachschaftsrates. Die Vertretung wird durch den Fachschaftsrat im vornherein bestimmt.
- (2) Die Sitzungsleitung eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Fachschaftsrates. Sie soll dabei größtmögliche Fairness walten lassen.
- (3) Die Sitzungsleitung führt eine Redner:innenliste und erteilt danach das Wort. Sie achtet auf die Einhaltung der Redner:innenliste. Die Aufstellung der Redner:innenliste orientiert sich an den folgenden Kriterien:
  - (a) Bevorzugung von Redner:innen, die sich summarisch am wenigsten zum aktuellen Tagesordnungspunkt geäußert haben und
  - (b) Berücksichtigung der Reihenfolge der Meldungen.

### **§ 5 Tagesordnung**

- (1) Der Fachschaftsrat gibt sich zu jeder Sitzung eine Tagesordnung. Diese soll einen Tag vor der Sitzung den Mitgliedern und Mitarbeiter:innen des Fachschaftsrates bekannt gegeben werden.
- (2) Mitglieder und Mitarbeiter:innen des Fachschaftsrates können Anträge zur Änderungen der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung stellen. Über diese ist abzustimmen. Im Übrigen gilt die Tagesordnung als beschlossen.
- (3) In der Tagesordnung nicht festgelegte Punkte können unter dem Punkt „Sonstiges“ zusammengefasst werden.

## **§ 6 Abstimmungen**

- (1) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied des Fachschaftsrates eine Stimme, die durch Handzeichen abgegeben wird.
- (2) Auf Wunsch eines Mitgliedes des Fachschaftsrates kann geheim abgestimmt werden.
- (3) Enthalten sich Mitglieder des Fachschaftsrates bei Abstimmungen, so werden deren Stimmen als Nein behandelt.
- (4) Bei Abstimmungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (relative Mehrheit) entscheidend, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.

## **§ 7 Umlaufbeschlüsse**

- (1) In Ausnahmefällen kann eine Beschlussfassung auch auf elektronischem Wege erfolgen, im Rahmen eines namentlichen Umlaufbeschlusses. Der Abstimmungszeitraum beträgt mindestens einen Tag und wird vor der Abstimmung bekannt gegeben.
- (2) Ist ein Umlaufbeschluss bereits in einer regulären Sitzung absehbar, so ist dort das gewählte Abstimmungsmedium und das Datum des Abstimmungstages durch die Sitzungsleitung anzukündigen.
- (3) Das Ergebnis der namentlichen Abstimmung ist in der nachfolgenden Sitzung bekannt zu geben. Ein Mitglied kann das Ergebnis anfechten, sofern es belegen kann, dass
  - (a) der Abstimmungszeitraum nicht ausreichend war oder nicht eindeutig bekannt gegeben wurde,
  - (b) Mindestens ein Mitglied den Umlaufbeschluss nicht erhalten hat.
- (4) Wird ein Umlaufbeschluss angefochten, so wird über die Anträge aus dem Umlaufbeschluss unverzüglich abgestimmt. Wurden bereits Maßnahmen aus den Anträgen umgesetzt oder unwiderruflich begonnen, hat dies keine Konsequenzen.

## **§ 8 Finanzanträge**

- (1) Finanzanträge sind spätestens am Tage vor dem Tag einzureichen, an welchem über den Antrag Beschluss gefasst werden soll. Fristwährend ist sowohl die Übermittlung an den Fachschaftsrat via Mail oder per Post.
- (2) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge bedürfen zu ihrer Beschlussfassung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Fachschaftsratsmitglieder.

## **§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Jedes Mitglied und jede:r Mitarbeiter:in des Fachschaftsrates kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen.

(2) Auf den Geschäftsordnungsantrag folgt höchstens eine Gegenrede, unmittelbar nach der Gegenrede ist über den Geschäftsordnungsantrag abzustimmen. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen.

(3) Über Geschäftsordnungsanträge ist sofort und offen abzustimmen. Es gibt keine Enthaltungen.

(4) Als Geschäftsordnungsanträge sind folgende Anträge anzusehen:

1. Änderung der beschlossenen Tagesordnung;
2. Schließung der Redner:innenliste;
3. Schließung der Debatte, ggf. sofortige Beschlussfassung;
4. Wiederaufnahme der Debatte;
5. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung;
6. Ausschluss der Öffentlichkeit;
7. Neuauszählung der Abstimmung;
8. Feststellung der Beschlussfähigkeit;
9. Fünfminütige Sitzungspause;
10. Vertagung einer Entscheidung auf die kommende Sitzung.

(5) Bei einem Geschäftsordnungsantrag nach § 9 Abs. 4 Nr. 7, 8 dieser Geschäftsordnung ist eine Gegenrede nicht zulässig.

(6) Bei einem Geschäftsordnungsantrag nach § 9 Abs. 4 Nr. 9 dieser Geschäftsordnung bedarf es der Zustimmung einer weiteren Person. Es erfolgt keine Abstimmung.

(7) Bei einem Geschäftsordnungsantrag nach § 9 Abs. 4 Nr. 10 bedarf es 5 Fürsprecher:innen.

(8) Vor Schließung der Redner:innenliste ist jedem:jeder die Gelegenheit zu geben, sich noch auf diese setzen zu lassen.

(9) Fachschaftsangehörige, die weder Mitglieder noch Mitarbeiter:innen des Fachschaftsrates sind, können GO-Anträge nach § 9 Abs. 4 Nr. 1, 4 dieser Geschäftsordnung stellen.

### **§ 10 Protokoll**

(1) Ein Mitglied oder ein:e Mitarbeitende:r des Fachschaftsrates führt Protokoll. Die Protokollant:innen werden in einem rotierenden System bestimmt und sind im Protokoll zu benennen. Die Sitzungsleitung kann nicht das Protokoll führen.

(2) Das Protokoll kann zum Schutz personenbezogener Daten auf Antrag geschwärzt werden.

(3) Das Protokoll ist in der nachfolgenden Sitzung zu beschließen und wird sodann veröffentlicht.

### **§ 11 Fachschaftsratsmitarbeiter:innen**

(1) Mitgliedern der Fachschaft, die sich aktiv an der Arbeit des Fachschaftsrates beteiligen wollen, kann durch Beschluss einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrates für die laufende Wahlperiode der Status eines:einer Fachschaftsratsmitarbeiters:in verliehen werden.

(2) Fachschaftsratsmitarbeiter:innen kann ihr Status durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrates wieder entzogen werden.

### **§ 12 Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen und die Aufhebung dieser Geschäftsordnung beschließt der Fachschaftsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt zum 18.11.2022 in Kraft.